

Standard-Gelenkbusse:

Standard-Gelenkbusse im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit Vorderwagen und Hinterwagen, wobei die Wagen durch ein Gelenk mit Faltenbalg verbunden sind, mit mehr als 8 Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 16 Metern.

1.1 Barrierefreie Ausstattung von Bussen

Alle geförderten Fahrzeuge müssen barrierefrei ausgestattet sein. Die geförderten Fahrzeuge müssen entweder in Niederflurbauweise ausgeführt und mit Einstiegshilfen in Form einer Absenkvorrichtung (Kneeling) bzw. Rampe oder in Hochbodenbauweise mit Lift ausgestattet sein.

Die technischen Vorschriften über die Unterbringung und Barrierefreiheit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gemäß Anhang 8 der [UNECE R 107.07](#) (Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale) vom 23. Februar 2018 sind einzuhalten.

1.2 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- bei Fahrzeugen ab 10 m Gesamtlänge mindestens eine Tür mit lichter Durchgangsbreite von mindestens 1.200 mm
- keine Klappsitze im Türbereich
- Liniengerechte Bestuhlung (Sitzabstand ab 650 mm)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, Rechts, Heck und Links bei Linienbussen im Stadtverkehr
 - Fahrziel: Bug
 - Streckenverlauf: Rechts
- Linienbeschilderung innen:
 - Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
 - Optische Anzeige „Wagen hält“
- Haltegriffe als Festhaltungsmöglichkeit an jedem Fahrgastsitz
- Mindestens zwei Haltewunsch Tasten
- Mindestens eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 750 mm (Breite) x 1.300 mm (Länge)

1.3 Niederflurlinienbusse

Linienbusse in Niederflurbauweise müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- Kneeling oder andere geeignete Einstiegshilfe
- 2 Einstiege mit maximal 270 mm Einstiegshöhe (mit Kneeling)
- Bodenhöhe im Bereich der Rollstuhlfläche auf einer Ebene wie Türunterkante, bei Behindertensitzplätzen analog oder auf Podest (Erläuterung: keine Stufe lt. UNECE R 107, Anhang 8, Pkt. 3.1/3.2)
- Vorhandensein einer fahrzeuggebundenen Rampe selbständig auf Anforderung oder durch Fahrpersonal ausklappbar (Breite x Länge > 800 mm x 1000 mm, max. Belastbarkeit der Rampen und Hubvorrichtungen 300 kg)

1.4 Kleinbusse

Kleinbusse sind mit einer Auffahrrampe (Breite > 800 mm) bei max. Steigung von 12 % auf 150 mm Bordstein oder Hubvorrichtung mit Aufstellfläche (Breite x Länge > 800 mm x 1200 mm) auszustatten. (Hinweis: Hubvorrichtung bei Kleinbussen mit Belastbarkeit max. 300kg praktisch nur am Heck möglich)

2. Spezielle Anforderungen

Folgende spezielle Anforderung müssen geförderte Busse erfüllen:

- Plug-In-Hybrid-Busse müssen über eine externe Stromquelle aufgeladen werden können; sog. Mild- oder Voll-Hybridbusse sind keine sauberen Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1.5.2 RL Bus

3. Eigenerklärung *(im Rahmen der Antragstellung zwingend erforderlich)*

Von den Kriterien zur Förderung von Linienomnibussen habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich versichere/wir versichern, dass das zur Förderung beantragte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift und Dienstsiegel/Firmenstempel
des Antragstellers